



Auszug aus dem Protokoll vom

7. November 2005

225 23.04 Abwasserreinigung
23.04.20 Finanzielles

Vorlage Nr. 14/2005: Antrag des Stadtrates auf Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) durch Bestimmungen über die Ableitung von unverschmutztem Wasser

Referent des Stadtrates

Christian Meier
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Weisung

A. Geltende Verordnung

Die heute geltende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) hat der Gemeinderat am 23. September 1996 erlassen. Die Verordnung hat sich bis heute sehr gut bewährt, obwohl damals mit zweiteiligen Gebühren (Mengenpreis und Grundgebühr) noch keine Erfahrungen vorhanden waren.

B. Anpassungsbedarf

Jedes scheinbar noch so gut gestaltete Gebührensystem erlebt seine Feuerprobe erst bei der praktischen Anwendung. Lücken haben sich vor allem bei der Einleitung von unverschmutztem Wasser (Wasserhaltung bei Baustellen, Quellwasser, Kühlwasser etc.) gezeigt. Hier fehlt eine klare Rechtsgrundlage für die gerechte Berechnung der Ableitungsgebühren. Unverschmutztes Wasser wird in der Regel über so genannte Meteorwasserleitungen (Reinwasserleitungen) einem Vorfluter (Bach) zugeführt. Damit gelangt es auf umweltschonende und sinnvolle Art wieder in den Kreislauf. Es entsteht keine Belastung der Abwasserreinigungsanlage, und somit fallen auch keine Klärgebühren an. Trotzdem müssen die Meteorwasserleitungen und die Vorfluter unterhalten werden. Da aber Unterhalt und Verschleiss von Meteorwasserleitungen kleiner sind als bei Schmutzwasserleitungen, rechtfertigt es sich, für die Ableitung von unverschmutztem Wasser ermässigte Gebühren einzuführen.

C. Anpassung der Gebührenverordnung

Es sind folgende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen:

Alt

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Neu

Art. 8 Reduktion

¹Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.
(*unverändert*)

²Wird nicht verschmutztes Abwasser über das öffentliche Kanalnetz beseitigt und kann es durch Reinwasserleitungen abgeführt werden, wird ein reduzierter Mengenpreis verrechnet.



³Nicht verschmutztes Abwasser von Baustellen (Wasserhaltung, Baugrubenentwässerung) darf nur mit Bewilligung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Stelle dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden. Das Gesuch hat über die maximale Einleitmenge und über die Messweise des Wassers Aufschluss zu geben. Ein Anspruch auf Ableitung von unverschmutztem Abwasser von Baustellen besteht nicht.

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der neu eingefügte Absatz 2 von Art. 8 schafft die Rechtsgrundlage, um einen ermässigten Tarif einzuführen. Die Kompetenz zur Festlegung des Ansatzes liegt gemäss Art. 10 beim Stadtrat. Im neuen Absatz 3 von Art. 8 wird die bisher ebenfalls nicht klar geregelte Bewilligungspflicht für die Ableitung von unverschmutztem Baustellenabwasser umschrieben. Die Änderung von Art. 16 ist lediglich formeller Natur, weil die Rekursfrist durch die Revision des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes generell auf 30 Tage verlängert wurde.

D. Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind sinnvoll und entsprechen dem Regelungsbedarf in angemessener Weise. Der Stadtrat wird bis zur Inkraftsetzung die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und den reduzierten Mengenpreis gemäss Art. 8 Abs. 2 festlegen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Änderung der Art. 8 (Bestimmungen über die Ableitung von unverschmutztem Wasser) und 16 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) wird zugestimmt.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und ist ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

2. Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Peter Hubmann

Versand: 9. November 2005



Stadt Schlieren

Verordnung

über die

Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

(Gebührenverordnung)

vom 23. September 1996

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. Benutzungsgebühr	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen	5
Art. 7 Erhöhte Verschmutzung	6
Art. 8 Reduktion	6
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung	7
Art. 11 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 12 Schuldner	7
III. Zahlungsmodalitäten	8
Art. 13 Rechnungstellung	8
Art. 14 Fälligkeit	8
Art. 15 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 16 Rekursrecht	9
Art. 17 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Schlieren erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) Benutzungsgebühren zur Finanzierung der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung), sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert - oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühr

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

1 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,2
Einfamilienhauszonen, Wohnzonen W2, Wohn-/ Gewerbezone WG2	Gewicht 1,0
Wohnzonen W3 und W4, Wohnzone W3 PBG, Wohn-/ Gewerbezone WG3, Kernzone3	Gewicht 1,5
Wohnzone W4 PBG und W5 PBG, Wohn-/Gewerbezone WG4, Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 2,0
Industriezone, Industrie- und Dienst- leistungszone	Gewicht 2,5
Zentrumszone	Gewicht 3,0
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 3,0

2 Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

3 Für Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Reine Wohnbauten	5
Gemischte Nutzung	6
Rein gewerbliche Nutzung	7

4 Die Gewichtung von Flächen in der Freihaltezone und der Reservezone ist sinngemäss vorzunehmen.

Art. 7 Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist und so Mehrkosten verursacht.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Stadtrat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 11 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 12 Schuldner

Zahlungspflicht für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

III. Zahlungsmodalitäten

Art. 13 Rechnungstellung

- 1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 14 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 15 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für die Erstellung und Benützung öffentlicher Abwasseranlagen vom 30. Juni 1967 aufgehoben.
- 3 Der Stadtrat wird ermächtigt, allenfalls erforderliche Übergangsregelungen zu erlassen.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

23. September 1996

Namens des Gemeinderates
Präsident Sekretär

Ch. Meier

U. Lienhard